

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang Braunschweig, den 1. August 2008 Nr. 15

Inhalt	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung).....	49

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit
Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)
vom 8. Juli 2008**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Aug. 1990 (BGBl. I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Buchstabe c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dez. 2004 (Nds. GVBl. Seite 589) und § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 8. Juli 2008 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 5. Oktober 2001), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 23. Mai 2006 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 7. Juni 2006), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Abs. 2 bis 4 werden zu § 2 Abs. 1 bis 3 umbenannt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Beförderungsentgelte

Das Grundentgelt beträgt 2,60 €

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Errechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten mit bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 2,60 €
2. zuzüglich für jede Teilstrecke von 58,82 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 1,70 €)
3. zuzüglich für jede Teilstrecke von 78,74 gefahrenen Metern ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 1,27 €)

5. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 5
Errechnung des Entgelts

- (3) Wird die bestellte Taxe nach dem Eintreffen an der Einsteigestelle für eine Fahrt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so ist ein Entgelt von 2,60 € zu entrichten. Daneben ist die Vergütung nach § 7 der VO (Wartegeld) zu entrichten.

6. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entgelt für Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit entfällt für jeweils 90 Sekunden pro Halt der Taxe. Wartezeit nach 90 Sekunden sind mit 0,10 € je abgelaufene 20 Sekunden zu vergüten (= 18,00 € bei 1 Stunde Wartezeit).

Art. II

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 30. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 30. Juli 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

